

# Islamische Religionsgesellschaften und öffentlicher Körperschaftsstatus - Rechtslage, Probleme, Perspektive

Christoph Smets, Bonn\*

Durch das Erstarken der muslimischen Gemeinschaften müssen sich sowohl Gerichte, als auch Behörden in den letzten Jahren zunehmend mit der Frage auseinandersetzen, ob diese Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts etwa den christlichen Großkirchen - inklusive Steuerrecht, eigenen Beamten etc. - gleichzusetzen sind oder nicht. Die dabei entstehenden Probleme spielen in einem Spannungsfeld zwischen alten (veralteten?) Artikeln der Weimarer Reichsverfassung, Strukturunterschieden der Religionsgruppen und unterschiedlichen Selbstauffassungen der Beteiligten. Der Beitrag versucht Ursachen und Perspektiven aufzuzeigen und die verwirrende Lage ein wenig zu klären.

## A. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland leben im Moment ca. 4 Millionen Menschen muslimischen Glaubens.<sup>1</sup> Diese haben sich teilweise in verschiedenen Moschee-, „Gemeinden“ sowie Dach- bzw. Spitzenverbänden zusammengeschlossen.<sup>2</sup> Seit geraumer Zeit streben solche Verbände und Einzelgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV an.<sup>3</sup> Dieser Körperschaftsstatus ist nach allg. Ansicht kein üblicher des öffentlichen Rechts, sondern ein solcher sui generis,<sup>4</sup> ein „Mantelbegriff“.<sup>5</sup> Ob die existierenden muslimischen Gemeinschaften diesen Körperschaftsstatus erlangen können, welche Probleme und welche Perspektiven in dieser Hinsicht bestehen ist zwischen Literatur und

Rechtsprechung in Grundsatz und Detail umstritten. Hier sollen zunächst die verschiedenen Arten der muslimischen Gemeinschaften unterschieden werden, um sodann zu untersuchen, ob sie die Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft und eine Körperschaft i.S.v. Art. 137 V 2 WRV erfüllen.

## I. Arten der Gemeinschaften

Es muss zunächst zwischen Moscheevereinen, Dachverbänden und Spitzenverbänden unterschieden werden:

### 1. Moscheevereine

Moscheevereine wurden in der Anfangsphase muslimischer Migration für Bau und Unterhaltung von Gebetsräumen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) gegründet.<sup>6</sup> Heute sind sie Träger umfangreicher Angebote religiösen, kulturellen und bildenden Charakters.<sup>7</sup> Sie sind ihrer Natur nach lokal, werden fast geschlossen von Gläubigen einer bestimmten Konfession und Nationalität frequentiert und sind nahezu vollständig an Dach- und Spitzenverbände angeschlossen.<sup>8</sup>

### 2. Dachverbände

Dachverbände verbinden Moscheevereine und religiöse Vereine ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung auf überlokaler Ebene.<sup>9</sup> Sie übernehmen Aus- und Weiterbildung von religiösen Lehrern, stellen Finanzmittel bereit und beraten die angeschlossenen Vereine.<sup>10</sup> Beispiele sind der VIKZ und

\* Der Autor ist Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Stefan Haack. Es handelt sich um eine stark gekürzte und für die Veröffentlichung bearbeitete Version einer Seminararbeit im Rahmen des Seminars „Der Umgang des öffentlichen Rechts mit der islamischen Religion“ im Sommersemester 2011 bei Prof. Dr. Stefan Haack.

<sup>1</sup> Vgl. BMI/DIK, *Muslimisches Leben*, S. 1. Tendenz steigend. Die genaue Zahl kann aufgrund der mangelnden Erfassung nicht angegeben werden, vgl. ebd. [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungsberichte/fb6-muslimisches-leben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Forschung/Forschungsberichte/fb6-muslimisches-leben.pdf?__blob=publicationFile), S. 82, sowie 81, 76, 68.

<sup>2</sup> Zur Angehörigkeitsstruktur vgl. unten, B., I.

<sup>3</sup> Vgl. Weber, *Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften – Grundsätzliche und aktuelle Probleme*, *ZevKR* 34 (1989), 337 (373); BVerwGE 105, 117 zu den Anträgen von ZMD und Islamrat.

<sup>4</sup> Vgl. statt aller *Jeand'Heur/Korioth*, *Grundzüge des Staatskirchenrechts*, 2000, S. 158 ff., Rdnr. 221 ff., Begriff S. 160, Rdnr. 223; Ebenso Classen, *Religionsrecht*, 2006, S. 126, Rdnr. 303; Winter, *Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl., 2008, S. 226; Korioth in: *Maunz/Dürig, Grundgesetz*, 58. EL 2010, Art. 137, Rdnr. 69; Ebenso BVerfGE 102, 370 (388).

<sup>5</sup> BVerfGE 83, 341 (357).

<sup>6</sup> Vgl. *Lemmen*, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, 2002, S. 17 (25 ff.).

<sup>7</sup> Hennig, *Muslimische Gemeinschaften im Religionsverfassungsrecht*, Diss. Berlin 2009, in: „Nomos Schriften zum Religionsrecht“, Bd.1, Baden-Baden, 2010., S. 32 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Hennig*, (Fn 7), S. 33 f.

<sup>9</sup> *Hennig*, (Fn. 7), S. 34.

<sup>10</sup> Vgl. *Hennig*, ebd.

die DITIB,<sup>11</sup> mit ihrer engen organisatorischen Anbindung an die türkische Religionsbehörde.<sup>12</sup>

### 3. Spitzenverbände

Spitzenverbände sind Verbände,<sup>13</sup> die sowohl Dachverbände, als auch Moscheevereine und religiöse Vereine, teilweise auch Einzelpersonen beinhalten und die umfassende Vertretung ihrer Mitglieder nach außen auf Bundesebene beanspruchen,<sup>14</sup> neuerdings jedoch auch den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts<sup>15</sup> und damit den Charakter einer (eigenen) Religionsgemeinschaft.<sup>16</sup> Dabei fungieren die Spitzenverbände v.a. als Interessenvereinigungen zur Repräsentation islamischer Belange ggü. der Öffentlichkeit und staatlichen Stellen;<sup>17</sup> Sie bekennen sich aber darüber hinaus zu religiösen Funktionen und umfassender religiöser Aufgabenerfüllung.<sup>18</sup> Fraglich ist jedoch die reelle Ausübung dieser Funktionen.<sup>19</sup> Beispiele sind der ZMD e.V. und der Islamrat e.V.

## II. Folgen des Körperschaftsstatus

Folge des religionsverfassungsrechtlichen Körperschaftsstatus ist zunächst die öffentlich-rechtliche Rechtsform.<sup>20</sup> Daneben geschriebene und ungeschriebene Privilegien:<sup>21</sup> Ausdrücklich ergibt sich aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 VI WRV das Recht der Körperschaften, Kirchensteuer zu erheben. Daneben treten traditionelle Hoheitsrechte, wie etwa die Dienstherrenfähigkeit. Zusätzlich gewährt die Landesgesetzgebung<sup>22</sup> ein sog. „Privilegienbündel“ von einfach-rechtlich Vorteilen.

<sup>11</sup> Sämtliche im Folgenden mit Abkürzungen bezeichneten Gemeinschaften sind eingetragene Vereine (e.V.).

<sup>12</sup> Vgl. Hennig, (Fn. 7), S. 35.

<sup>13</sup> Wie ZMD und Islamrat in Form eines e.V.

<sup>14</sup> Vgl. Hennig, (Fn. 7), S. 37.

<sup>15</sup> Teilweise bereits seit den 80er Jahren: Vgl. Weber, (Fn.3), 373. Vgl. Für die 2000er BVerwGE 123, 49 mit ihren Vorentscheidungen. Ausdrücklich in „Selbstdarstellung“ des Islamrats, [http://www.islamrat.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=45&Itemid=54](http://www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54), Abruf v. 28.2.2011.

<sup>16</sup> Sich ergebend aus Art. 137 V WRV.

<sup>17</sup> Vgl. Satzung des ZMD, § 2, insbes. § 2, 2. c) auf <http://zentralrat.de/2596.php>, Abruf v. 28.2.2011; Vgl. „Selbstdarstellung“ Islamrat, [http://www.islamrat.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=45&Itemid=54](http://www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54), Abruf v. 28.2.2011.

<sup>18</sup> Vgl. „Selbstdarstellung“ Islamrat ebd., Satzung des ZMD, § 8 – Gutacherrat, ebd.

<sup>19</sup> Vgl. Hennig, (Fn. 7), S. 37: „[...] kaum den tatsächlichen Verhältnissen“.

<sup>20</sup> Vgl. statt aller Pieroth, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz-Kommentar, 11. Aufl., 2011, Art.137 WRV, Rdnr. 13 f. Zum Streit um einen öffentlich-rechtlichen Gesamtstatus vgl. Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften – Verleihungsvoraussetzungen und Verfahren“, Diss. Heidelberg, 2000, in „Nomos Universitätsschriften Recht, Bd. 359, 1. Aufl. Baden-Baden 2001., S. 68 ff.

<sup>21</sup> In Form von Hoheitsrechten, vgl. sogleich.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 137 VII WRV.

## B. Rechtslage und Probleme

Rechtliche Grundlage der Behandlung von islamischen Gemeinschaften und öffentlich-rechtlichem<sup>23</sup> Körperschaftsstatus ist Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV:

Dieser bestimmt in seinem Satz zwei, dass einer Religionsgesellschaft, die bisher keinen Körperschaftsstatus besaß, dieser auf Antrag verliehen werden muss („ist zu verleihen“), wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer biete. Daraus ergeben sich zwei Kriterien: Religionsgesellschaft und Gewähr der Dauer. Letztere belegt durch die expliziten Indizien<sup>24</sup> der „Verfassung“ und Zahl der Mitglieder“.

### I. Religionsgesellschaft

Erste Voraussetzung für die Verleihung eines Körperschaftsstatus ist also, dass es sich bei der muslimischen Entität, die den Körperschaftsstatus begehrt, um eine „Religionsgesellschaft“ handelt: Dabei ist der Begriff der „Religionsgesellschaft“ gleich dem der „Religionsgemeinschaft“ aus Art. 7 III GG zu verstehen:<sup>25</sup> In Anknüpfung an Anschütz<sup>26</sup> ist in Lit. und Rspr., bei Differenzierungen, i.E. die Definition anerkannt, es müsse sich um einen

- (a) Verband von Gläubigen,
- (b) eines gleichen (oder verwandten) Glaubensbekenntnisses handeln, dem
- (c) die allseitige Erfüllung sämtlicher gemeinschaftlich wahrzunehmenden religiösen Aufgaben obliege.<sup>27</sup> Bereits hier ist dabei zum gemeinsamen Glaubensbekenntnis anzumerken, dass dies bezogen auf den Islam insbesondere<sup>28</sup> Sunniten und Schiiten<sup>29</sup> sind; Für beide sind jedoch „wesentliche Prinzipien der Lebensgestaltung“<sup>30</sup> einheitlich,

<sup>23</sup> Ausführliche Diskussion zur Rechtsnatur des Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften bei Schmidt-Eichstaedt, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, Köln u.a. 1975., S. 5 ff., 20 ff.; S. auch Koriath in: *Maunz/Dürig*, (Fn. 4), Rdnr. 68: Kein öffentlich-rechtlicher Gesamtstatus.

<sup>24</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370, 384; v. *Campanhausen/Unruh* in: v. *Mangoldt, Hermann, Klein, Friedrich, Starck, Christian* (Hrsg.), „GG: Kommentar zum Grundgesetz“, 3. Bd., 6. Auflage, München 2010, Art. 137 WRV, Rdnr. 208.

<sup>25</sup> Allgemeine Meinung: Vgl. statt aller: *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 239: „Identisch“. Ähnlich *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, (Fn. 20), Art.137 WRV, Rdnr.1; BVerwGE 123, 49 (54); Schmahl in: *Sodan*, Grundgesetz, 2009, Art. 137 WRV, Rdnr. 9; *Hennig*, (Fn. 7), S.88; *Pieroth/Görisch*, Was ist eine Religionsgemeinschaft?, *JuS* 2002, 937.

<sup>26</sup> Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1921, S.202.

<sup>27</sup> Vgl. statt vieler *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240; Mit erläuternden Ergänzungen *Jeand'Heur/Koriath*, (Fn. 4), S. 74., Rdnr. 82; Hillgruber, Der deutsche Kulturstaat und der muslimische Kulturimport“, *JZ* 1999, 538, (545); BVerwGE 123, 49 (54).

<sup>28</sup> Neben Kharaditen, Zwölferschia, Ismaeliten, letztere wieder Untergruppierungen der Schia: S. Lexikon für Theologie und Kirche, Sp.625.

<sup>29</sup> Lexikon für Theologie und Kirche, Sp.625.

<sup>30</sup> *Jeand'Heur/Koriath*, (Fn. 4), S. 74, Rdnr. 82.

namentlich die Erfüllung der „fünf Säulen“ des Islam, als Bekenntnis (shahda), Spende (zakat), Gebet (salat), Pilgerreise (hadj) und religiöses Fasten (saum);<sup>31</sup> Daneben die Befolgung der Gebote des durch die ahadith (Aussprüche Muhammads) bezeugten religiösen Brauchs der Urgemeinde, die sunna.<sup>32</sup> Somit wären in diesem Sinne sogar Sunniten und Schiiten ein Glaubensbekenntnis.<sup>33</sup> Insgesamt ist zur besseren Verständlichkeit zwischen Moscheevereinen, Dachverbänden und Spitzenverbänden zu unterscheiden:

## I. Moscheevereine

### a) Verband

Erstes Kriterium ist das Erfordernis eines Verbands. Nach einhelliger Auffassung ist dies weder Anspruch auf, noch Pflicht zu einer bestimmten Rechtsform;<sup>34</sup> Aber auch insoweit eine „feste“<sup>35</sup> bzw. „gewisse“<sup>36</sup> Organisationsstruktur gefordert wird, wäre dies für „den“ Islam unmöglich;<sup>37</sup> Das BVerwG lässt in einer neueren Entscheidung für eine „Religionsgemeinschaft“ nunmehr

„[...] jedes Minimum an Organisation, welches immer dann entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen“<sup>38</sup> ausreichen.

Zwar sind mittlerweile (nahezu) sämtliche muslimische Gemeinschaften, also sowohl Moscheevereine, als auch Dach- und Spitzenverbände, als eingetragener Verein (e.V.) organisiert<sup>39</sup> und hätten somit neben der Rechtsfähigkeit<sup>40</sup> jedenfalls auch ein Minimum an Organisation; Jedoch ist fraglich, inwiefern die so verfassten Moscheevereine auch tatsächlich die Gemeinschaften umfassen, die die von ihnen zur Verfügung gestellte Infrastruktur, etwa Moscheen, nutzen.<sup>41</sup> Die kollektive Ausübung des muslimischen Glaubens ist „frei“: Die Teilnahme an religiösen Handlungen und die Mitgliedschaft in einem etwa existierenden Moscheeverein sind unabhängig

voneinander,<sup>42</sup> nicht einmal die Regel.<sup>43</sup> Diese Trennung lässt den Moscheeverein als neben der religiösen Gemeinschaft stehend erscheinen, aber nicht als „die“ Gemeinschaft. Hennig<sup>44</sup> vertritt hierzu, dass auch das Erscheinungsbild der Moscheebesucher als „Nutzer“ in einem Anstalts-Sinne<sup>45</sup> in Anbetracht der bundesverwaltungsgerichtlichen Anforderung<sup>46</sup> ausreichend sei, um eine Organisation und damit einen Verband zu begründen.<sup>47</sup> Dem entspricht die soziologische Begriffsauffassung des BVerwG.<sup>48</sup> Wenn dem Religionsgemeinschaftsbegriff, da der Rechtsfähigkeit vorausliegend,<sup>49</sup> insgesamt zutreffend keine bestimmte Rechtsform zugeordnet wird,<sup>50</sup> kann es für den Begriff des Verbands mithin nicht entscheidend sein, dass die „Anhänger“ eines Moscheevereins nicht auch dessen rechtliche Mitglieder sind. Insofern hindert diese Besonderheit muslimischer Moscheevereine nach einem weiten Verbandsverständnis ihre Bezeichnung als Verband nicht.

### b) Glaubensbekenntnis

Eine Moscheegemeinde steht im Grunde allen Muslimen offen,<sup>51</sup> wird jedoch in der Realität ganz vornehmlich von Gläubigen gleicher Nationalität und Konfession frequentiert.<sup>52</sup> Damit bestünde innerhalb eines Moscheevereins auch ein gemeinsames, zumindest aber verwandtes, Glaubensbekenntnis.

### c) Umfassende Aufgabenerfüllung

Problematisch erscheint allerdings das letzte Merkmal: Eine allseitige Erfüllung sämtlicher<sup>53</sup> bzw. umfassende Erfüllung aller,<sup>54</sup> religiös motivierten gemeinschaftlich wahrzunehmenden Aufgaben: Dieses Merkmal dient der Abgrenzung von den religiösen Vereinen, die im Gegensatz zu den Religionsgemeinschaften nur partikuläre religiöse Interessen,<sup>55</sup> nicht aber die umfassende Religionsausübung, pflegen.<sup>56</sup>

<sup>42</sup> *Classen*, (Fn. 4), S. 155, Rdnr. 373 f.

<sup>43</sup> *Lemmen*, *Muslime in Deutschland – Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*, diss. iur. St. Augustin 1999, in: *Schriften des Zentrums für Europäische Integrationsforschung* (46), 1. Aufl. Baden-Baden 2001., S. 56 ff.

<sup>44</sup> *Hennig*, (Fn. 7), S. 91 f.

<sup>45</sup> Ähnlich bereits, *Weber*, (Fn.3), 371, 375; *Hennig*, (Fn. 7), S. 92.

<sup>46</sup> Vgl. oben, B., I., 1., a).

<sup>47</sup> Vgl. *Hennig*, (Fn. 7), S. 92.

<sup>48</sup> BVerwGE 123, 49 (55).

<sup>49</sup> Vgl. Art. 140 iVm. Art. 137 IV, V WRV; ebenso *Hennig*, (Fn. 7), S. 90 f.

<sup>50</sup> BVerwGE 123, 49 (55); Ähnlich *Morlok* in: *Dreier*, *Grundgesetz*, Bd. 3, 2. Aufl., Tübingen 2008, Art.137 WRV, Rdnr. 31; *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240.

<sup>51</sup> Vgl. *Hennig*, (Fn. 7), S. 33 f.

<sup>52</sup> Vgl. *Hennig*, (Fn. 7), S. 33.

<sup>53</sup> *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240.

<sup>54</sup> *Jeand'Heur/Korioth*, (Fn. 4), S. 74., Rdnr. 82.

<sup>55</sup> Etwa karitative oder wirtschaftliche: Vgl. v. Campenhausen, *Staatskirchenrecht - eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa*; ein Studienbuch, 4., überarb. und erg. Aufl., München 2006., S. 124 f., 126.

<sup>56</sup> *Morlok* in *Dreier*, (Fn. 34), Art. 137 WRV, Rdnr. 28; *Classen*, (Fn. 4), S. 102, Rdnr. 243; v. Campenhausen, (Fn. 55), S. 124 f.

<sup>31</sup> *Evangelisches Kirchenlexikon*, Sp. 737 ff.

<sup>32</sup> *Ebd.*, Sp. 739.

<sup>33</sup> Die insoweit abweichenden Lehren der Aleviten (vgl. *Hennig*, *Gemeinschaften*, S. 24), lassen sich aber wiederum als ein Glaubensbekenntnis begreifen, vgl. § 2, 1. der Satzung der alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. unter <http://www.alevi.com/de/wiruberuns>, Abruf v. 24.02.11.

<sup>34</sup> So BVerwGE 123, 49, 55; Ähnlich *Morlok* in: *Dreier*, *Grundgesetz*, Bd. 3, 2. Aufl., Tübingen 2008, Art.137 WRV, Rdnr. 31; *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240;

<sup>35</sup> *Classen*, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240.

<sup>36</sup> *Ebd.*

<sup>37</sup> Ebenso wie „das“ Christentum; vgl. auch BVerwGE 123, 49 (56).

<sup>38</sup> BVerwGE 123, 49 (55).

<sup>39</sup> Überprüfung der Vereinigungen erfolgte auf den homepages der Gemeinschaften. Diese finden sich im Quellenverzeichnis.

<sup>40</sup> § 21 BGB.

<sup>41</sup> Anreißend *Czermak*, *Religions- und Weltanschauungsrecht – Eine Einführung in Kooperation mit Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf*, Berlin/Heidelber 2008, S. 115, Rdnr. 210.

Dabei werden in Moscheevereinen neben der Moschee und der Bestellung eines Imams, auch kulturelle Angebote, bis hin zu Teehäusern zur Verfügung gestellt.<sup>57</sup> Mithin werden in einem Moscheeverein tatsächlich umfassend die Aufgaben erfüllt, die sich durch den Glauben stellen; jedoch wird auch darüber hinaus gegangen, etwa mit Sprachkursen und Jugendgruppen.

## 2. Dachverbände - am Beispiel des VIKZ

Als Dachverbände gelten nach hier vertretener Unterscheidung nur solche Verbände, die verschiedene Moscheevereine, „Gemeinden“, evtl. sonstige religiöse Vereine, umfassen; Nicht aber auch solche, die ihrerseits wiederum Dachverbände umfassen. Die Behandlung von ZMD und Islamrat soll daher unter dem Punkt „Spitzenverbände“ erfolgen.

### a) Verband

Anders als in Moscheevereinen sind in Dachverbänden nicht (vornehmlich) natürliche Personen Mitglieder, sondern juristische Personen in Form der angeschlossenen Vereine.<sup>58</sup>

Daraus ergibt sich ein Problem, denn nach der allg. akzeptierten Definition der Religionsgemeinschaft ist sie ein Verband von Gläubigen,<sup>59</sup> nicht ein Verband religiöser Gemeinschaften. Zwar geht ein Dachverband erheblich über ein Minimum von Organisation,<sup>60</sup> hinaus, jedoch ist zu fragen, ob eine mittelbare Rückführbarkeit auf Gläubige ausreicht, die noch nicht einmal sämtlich dem Moscheeverein rechtlich angehören (müssen).<sup>61</sup>

Dafür, dass ein Verband aus natürlichen Personen bestehen muss, spricht nicht zuletzt der enge Zusammenhang von kollektiver und individueller Religionsfreiheit: Die<sup>62</sup> religiöse Vereinigungsfreiheit ist Teil einer umfassend verstandenen Religionsfreiheit des Einzelnen.<sup>63</sup> Sie ist demnach Mittel der Grundrechtsverwirklichung.<sup>64</sup> So verstanden kann die Vereinigung von Vereinigungen nur durch das personale Element „Religionsgemeinschaft“ sein oder bleiben.<sup>65</sup> Dies ist auch historisch begründbar.<sup>66</sup> Einer Ver-

einigung von Vereinigungen wird daher der Charakter einer „Religionsgemeinschaft“ teilweise abgesprochen.<sup>67</sup> Insbesondere das BVerwG sieht jedoch in den Gläubigen der angeschlossenen Moscheevereine eine ausreichende „personale Grundlage“.

### b) Glaubensbekenntnis

Für die Dachverbände (VIKZ, FVM, IGD etc.) ist i.S.e. weiten Auffassung des Bekenntnisbegriffs<sup>68</sup> ein wenigstens verwandtes Glaubensbekenntnis nicht zu bezweifeln.

### c) Allseitige Aufgabenerfüllung

Die reine Mitgliedschaft im Dachverband im Hinblick auf eine Religionsgemeinschaft allerdings nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung. Eng hiermit verwoben ist das Kriterium der allseitigen Erfüllung der religiösen Aufgaben. Insofern stellt sich das Bild nicht einheitlich dar: Der VIKZ bspw. sieht seine Aufgaben sowohl im Rahmen der Bildung und Erziehung,<sup>69</sup> im Anbieten „sozialer, kultureller und religiöser Dienste“,<sup>70</sup> Unterweisung im islamischen Glauben, aber auch in der Einrichtung von theologischen Ausbildungsstätten.<sup>71</sup> Ähnlich allgemeine und umfassende Angaben, finden sich in nahezu allen Satzungen und Selbstdarstellungen islamischer Dachverbände, in teils erstaunlicher Breite (inklusive sportlicher Angebote, Frauen- und Jugendverbänden).<sup>72</sup> Zu beachten ist hier jedoch, dass sich die Aufgaben von Moschee- und Dachverein in wesentlichen Punkten überschneiden: Gerade die virulenten Bereiche von islamischer Glaubensunterweisung oder Vorbereitung der *hadj* stehen ganz häufig im Aufgabenbereich beider.<sup>73</sup> Die mangelnde Absichtung der Zuständigkeiten in beiden Ebenen kann dazu führen, dass die Dachverbandsebene eher koordinierende Aufgaben erfüllt, als die allseitige Erfüllung religiöser Aufgaben vorzunehmen. Hier käme es insofern auf eine empirische Betrachtung der Einzelorganisationen an.

<sup>57</sup> Vgl. Hennig, (Fn. 7), S. 33.

<sup>58</sup> Die wiederum e.V.e sind, vgl. oben, A., I., 2.

<sup>59</sup> S. oben, B., I.

<sup>60</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (55).

<sup>61</sup> Vgl. oben B., I., 1., a).

<sup>62</sup> In Art 140 GG i.V.m. Art. 137 II WRV positiviert.

<sup>63</sup> Vgl. BVerfGE 83, 341, 354; Vgl. auch Winter, (Fn. 4), S. 164, zum problematischen Verhältnis zu Art. 9 auch ebd., S. 165; v. Campenhausen, (Fn. 55), S. 120.

<sup>64</sup> Morlok /Heinig, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i.V mit Art. 137 V 2 WRV“, NVwZ 1999, 697; v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 202, 211.

<sup>65</sup> Weber, (Fn. 3), 347: „persönliches Substrat“; Ebenso: Pieroth/Görisch, Was ist eine Religionsgemeinschaft?, JuS 2002, 937 (941); In diesem Sinne auch BVerwGE 123, 49 (57).

<sup>66</sup> Vgl. hierzu eingehend Schmidt-Eichstaedt, (Fn. 23), S. 12 ff. zur Entwicklung des Körperschaftsbegriffs aus dem Preußischen „Gesellschafts“begriff: Nach Zweitem Teil, Titel 6, § 1 ALR waren

dies „Verbindungen mehrer Mitglieder des Staates zu einem gemeinsamen Endzwecke“.

<sup>67</sup> Deziert Muckel, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“, DÖV 1995, 311 (312); Im Anschluss auch Hillgruber, (Fn. 27), 545.

<sup>68</sup> S. oben, B., I.

<sup>69</sup> Insofern übereinstimmend mit der Entstehungsgeschichte, vgl. Lemmen, Islamische Organisationen, S. 51 ff.; § 1, 1. Spiegelstrich Satzung VIKZ e.V. neu.

<sup>70</sup> § 1 Satzung VIKZ e.V. neu. Bemerkenswert und unklar: Auch für juristische Personen, ebd.

<sup>71</sup> Ebd.

<sup>72</sup> Vgl. § 3 Satzung VIKZ e.V.; Selbstdarstellung FVM e.V. auf <http://www.freier-verband-muslim.de/>, Abruf v. 3.3.2011.; § 3 Satzung ATIB e.V., zit. nach Lemmen, Islamische Organisationen in Deutschland“, Bonn 2002, S. 57.

<sup>73</sup> Vgl. z.B. § 1 Satzung VIKZ e.V., § 2 Satzung DITIB e.V. (zit. nach Lemmen, (Fn. 72), S. 35) einerseits; Für die Tätigkeiten der Moscheevereine andererseits Hennig, (Fn. 7), S. 33.

### 3. Spitzenverbände - am Beispiel des ZMD

#### a) Verband

Noch komplexer - und abstrakter - sind die Strukturen eines Spitzenverbandes, wie des ZMD: Diesem gehören nicht nur Moschee- und religiöse Vereine, sondern auch Dachvereine, sowie Einzelpersonen an.

Explizit für den ZMD, aber auch für Spitzenorganisationen im Allgemeinen, bejaht das BVerwG die Möglichkeit, Religionsgemeinschaft zu sein.<sup>74</sup> Bereits die „Konfessionsangehörigen“<sup>75</sup>, die sich auf lokaler Ebene in Vereinen zusammengeschlossen haben, reichten als nötige „personale Grundlage“<sup>76</sup> aus. Es sei unerheblich, ob die oberste Ebene das religiöse Leben steuere oder sich auf die Erfüllung „übergreifender Aufgaben“<sup>77</sup> konzentriere.<sup>78</sup> Dabei ist nach Auffassung des BVerwG zu unterscheiden: Der Dachverband<sup>79</sup> als solcher sei keine Religionsgemeinschaft, die „Dachverbandsorganisation“<sup>80</sup> aber schon.<sup>81</sup> Nach Auffassung des BVerwG ist entscheidendes Moment also die „Klammerwirkung“, die ein gemeinsamer Dachverband bewirkt. Das Gemeinschaftsleben entfalte sich dadurch, dass sich alle „der gemeinsamen religiösen Sache verpflichtet fühlen und auf dieser Grundlage die Ihnen gesetzten Aufgaben erfüllen.“<sup>82</sup> Hier ist anzumerken, dass das Gefühl einer gemeinsamen Verpflichtung schwerlich messbar ist und fluktuieren kann. Die gemeinsame Erfüllung von religiösen Aufgaben ist zwar ein Indiz für einen Verband von Gläubigen, muss aber noch keine Religionsgemeinschaft begründen. Auch das BVerwG erkennt schließlich im Gefolge des BVerfG<sup>83</sup> an, dass alleine das Selbstverständnis und die Behauptung, eine Religionsgemeinschaft zu sein, nicht ausreichte, es sich vielmehr auch „nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild“<sup>84</sup> um eine Religionsgemeinschaft handeln müsse.<sup>85</sup>

Nach hier vertretener Ansicht ist ein Zusammenschluss von Dachverbänden und sonstigen Organisationen mithin kein Verband von Gläubigen i.S. einer Religionsgemeinschaft des Art. 137 V WRV,<sup>86</sup> unabhängig davon, inwieweit durch „Beimengung“ allgemeiner Interessenvertretung der Religionsgemeinschaftscharakter sonst noch bedroht sein

<sup>74</sup> BVerwGE 123, 49, 2. LS, sowie 57. Es sei hier darauf hingewiesen, dass das BVerwG den Begriff „Dachverband(sorganisation)“ im Sinne des hier verwendeten Begriffs „Spitzenorganisation“/„Spitzenverband“ benutzt. S. explizit auch S. 63 der Entscheidung.

<sup>75</sup> BVerwGE 123, 49 (57).

<sup>76</sup> BVerwGE 123, 49 (57).

<sup>77</sup> BVerwGE 123, 49 (58).

<sup>78</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (58).

<sup>79</sup> Das BVerwG verwendet den Begriff i.S.d. hier vorgezogenen „Spitzenverbands“, vgl. oben, A., I., 3., aber auch BVerwGE 123, 49 (63), wo es von „Spitzenorganisationen“ spricht.

<sup>80</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (59).

<sup>81</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (58).

<sup>82</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (58).

BVerfG 83, 341 (353).

<sup>84</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (54).

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Ebenso Hillgruber, (Fn. 27), 545.

könnte.<sup>87</sup> Er könnte es nur sein, wenn die Gläubigen nicht nur Mitglieder ihrer „Gemeindevereine“ sind, sondern zugleich auch Mitglieder des Dachverbands<sup>88</sup> mit einem relevanten religiösen Leben. Einer insofern zusätzlichen „Vermittlung“ über die Ebenen Dachverband, Verein, Mitglied bedürfte es dann nicht.<sup>89</sup> Danach ist die Verbandsqualität von ZMD und Islamrat<sup>90</sup> nach hier vertretener Auffassung zu verneinen.

#### b) Glaubensbekenntnis

Die Anforderung des Glaubensbekenntnisses ist denkbar weit zu verstehen.<sup>91</sup> Jedoch ist hinsichtlich des religiösen Konsenses<sup>92</sup> auf einer Spitzenverbandsebene zu beachten, dass sich realiter Gemeinschaften höchst unterschiedlicher Herkunft zusammengeschlossen haben.<sup>93</sup> Bspw. vereinigt der ZMD in seinen Strukturen sowohl „klassisch“ sunnitische Vereine,<sup>94</sup> genauso wie eine sufische Gemeinschaft<sup>95</sup> und auch eine schiitische.<sup>96</sup> Dabei existiert nur noch ein Minimum an Übereinstimmung. Dabei gilt es, das Selbstverständnis der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen: Die Satzung des ZMD spricht bspw. davon, „dem Islam“<sup>97</sup> unterworfen zu sein und von der „islamischen Lehre“<sup>98</sup> betont aber auch Eigenständigkeit und Selbstverständnis der wiederum angehörenden Vereine.<sup>99</sup> Schließlich bezeichnet die Nr.3 Islamische[n] Charta, die lt. Präambel Bestandteil der Satzung und verbindlich ist, *qur'an* und *sunna* als Grundlage des islamischen Glaubens. Da es Religionsgemeinschaften jedoch frei steht, auch ökumenische Bestrebungen zu realisieren<sup>100</sup> und sowohl Lit.,<sup>101</sup> als auch Rspr.<sup>102</sup> darüber hinaus auch „verwandte“ Glaubensbekenntnisse genügen lassen, kann ein gemeinsames Glaubensbekenntnis mithin bejaht werden. Ähnlich stellt sich die Lage beim Islamrat dar.<sup>103</sup>

<sup>87</sup> Vgl. hierzu BVerwGE 123, 49 (59 ff).

<sup>88</sup> Insoweit entgegen BVerwGE 123, 49 (57 f.).

<sup>89</sup> So aber in der eigenen Auffassung folgerichtig BVerwGE 123, 49 (57 f.).

<sup>90</sup> Für den die angestellten Erwägungen analog gelten.

<sup>91</sup> Vgl. oben B., I.

<sup>92</sup> Vgl. Pieroth/Görlich, Was ist eine Religionsgemeinschaft?, JuS 2002, 937 (938); Classen, (Fn. 4), S. 102, Rdnr. 241.

<sup>93</sup> Vgl. zum ZMD Lemmen, (Fn. 6), S. 89.

<sup>94</sup> IGD, ATIB, vgl. <http://zentralrat.de/16660.php>, Abruf v. 6.3.2011, sowie Lemmen, Islamische Organisationen, S. 59 f., 55 f.

<sup>95</sup> Der Haqqani Trust, vgl. <http://zentralrat.de/16660.php>, Abruf v. 6.3.2011, sowie Lemmen, Islamische Organisationen, S. 70.

<sup>96</sup> IZH, vgl. <http://zentralrat.de/16660.php>, sowie Lemmen, Islamische Organisationen, S. 63 ff.

<sup>97</sup> Vgl. Satzung ZMD e.V., 1. Erwägungsgrund.

<sup>98</sup> Vgl. Satzung ZMD e.V., § 4, 7.

<sup>99</sup> Vgl. Satzung ZMD e.V., 5. Erwägungsgrund.

<sup>100</sup> Vgl. zu diesem Aspekt, Poscher, Totalität – Homogenität – Zentralität – Konsistenz, Der Staat (39) 2000, S. 49 (50 f.).

<sup>101</sup> Classen, (Fn. 4), S. 101, Rdnr. 240.

<sup>102</sup> BVerwGE 123, 49 (59).

<sup>103</sup> Lemmen, (Fn. 72), S. 73 f.

### c) Allseitige Aufgabenerfüllung

Besonders problematisch ist auf der Ebene des Spitzenverbandes die Erfüllung des Merkmals der allseitigen religiösen Aufgabenerfüllung: Ausgangspunkt ist die Feststellung des BVerwG, dass auf der Spitzenverbandsebene für die „[...] Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben [...] wahrgenommen werden [müssen].“<sup>104</sup> Dies folge aus dem Willen der Gläubigen, identitätserhebliche Aufgaben arbeitsteilig auf mehrere Organisations Ebenen zu verteilen.<sup>105</sup> Wie das BVerwG richtig anmerkt, findet das kultische religiöse Leben jedoch auf der Ortsebene, nicht auf einer Dach- oder gar Spitzenverbandsebene statt.<sup>106</sup> Das BVerwG nennt als Anteil einer Leitungsebene vielmehr das Wirken eines geistlichen Oberhauptes oder zumindest einer verbindlichen Lehrautorität, die in den „Gemeinden“ geachtet und der gefolgt wird.<sup>107</sup> Im Wesen des Islam liegt es aber, dass es eine solche hierarchische Struktur oder ein eindeutig zu folgendem Oberhaupt nicht gibt.<sup>108</sup> Auch nach Satzung des ZMD erlangt ein durch den sog. „Gutachtertät“ erstelltes religiöses Gutachten erst durch Beschluss der Vertreterversammlung Verbindlichkeit, im persönlichen Bereich bleibt es gar stets unverbindliche Handlungsempfehlung.<sup>109</sup>

Auch von seiner Satzung her, beschreibt sich der ZMD als „Handlungsorgan“, als „Informations- und Gesprächsebene“.<sup>110</sup> Eine allseitige Aufgabenerfüllung, bei der bspw. der ZMD religiös identitätswesentliche Aufgaben erfüllt, ist daher kaum erkennbar. Dies wird auch durch einige angehörende religiöse Vereine bestärkt,<sup>111</sup> die den Charakter als Religionsgemeinschaft bedrohen.<sup>112</sup>

Beim Islamrat besteht mit dem „Shaikh ul-Islam“ eine geistliche Verwaltung, deren Befugnisse jedoch unklar bleiben.<sup>113</sup>

Eine allseitige Aufgabenerfüllung durch die Spitzenverbände ist also nicht ersichtlich.

## II. Zwischenergebnis

Während die einzelnen Moscheevereine also Religionsgemeinschaft sein könnten, ist dies für Dach- und Spitzenverbände nach hier vertretener Auffassung zu verneinen.

## III. Gewähr der Dauer

Das zweite Kriterium des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V 2 WRV ist die „Gewähr der Dauer“, die durch die „Verfassung“ und die „Zahl der Mitglieder“ gewährleistet sein soll.

<sup>104</sup> BVerwGE 123, 49 (59).

<sup>105</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (59 f.).

<sup>106</sup> Vgl. BVerwGE 123, 49 (60).

<sup>107</sup> Ebd., 60.

<sup>108</sup> Vgl. auch Auskunft RA Ralf Büscher v. 4.3.2011.

<sup>109</sup> Vgl. Satzung, § 8.

<sup>110</sup> Vgl. Satzung ZMD e.V., § 2, 1.

<sup>111</sup> Islamisches Bildungswerk, Muslimische Studentenvereinigung.

<sup>112</sup> Ebenso BVerwGE 123, 49, 68 f.

<sup>113</sup> Vgl. Lemmen, (Fn. 72), S. 73 f.

## I. Zahl der Mitglieder

Während es nicht möglich ist, für die Zahl der zu fordernden Mitglieder eine absolute Zahl als Minimum anzugeben,<sup>114</sup> hat sich als Richtwert der Vergabepraxis der Länder ein Promille der Landesbevölkerung etabliert.<sup>115</sup> Jedoch liegt auf der Hand, dass die Vergabepraxis der Länder kein verfassungsrechtlich verbindliches Auslegungskriterium sein kann. Das Kriterium der „Zahl der Mitglieder“ ist vielmehr im Zusammenhang mit der „Gewähr der Dauer“ zu sehen:<sup>116</sup> Danach ist es notwendig, eine derartige Zahl an Mitgliedern *dauerhaft* zu versammeln, dass davon ausgegangen werden kann, die Gemeinschaft werde dauerhaft bestehen.<sup>117</sup> Dabei ist sowohl in den Moscheegemeinden, als auch in Dachverbänden, die zwar unter wechselnder „Anhänger-“ bzw. Mitgliederzahl,<sup>118</sup> jedoch seit teilw. drei Jahrzehnten und länger bestehen<sup>119</sup> von einem hinreichend dauerhaften Mitgliederbestand auszugehen. Lediglich auf der Ebene der Spitzenverbände konnte z.B. anhand des ZMD und dem Ausscheiden des VIKZ<sup>120</sup> beobachtet werden, dass die Strukturen noch nicht derartig gefestigt sind, dass eine eindeutige Aussage für die langfristige Zukunft getroffen werden kann.<sup>121</sup> Ebenfalls an der Grenze zwischen Mitgliederzahl und Verfassung<sup>122</sup> liegt das teilw. geforderte Kriterium eindeutiger Regeln über die Mitgliedschaft.<sup>123</sup> Ein solches ist, wie gesehen,<sup>124</sup> für die Moscheevereine nicht einzuhalten, während Dachverbände und Spitzenverbände eindeutige Regeln über Mitgliedschaft und Austritt haben,<sup>125</sup> jedoch das strukturelle Manko der Moscheevereine tragen. Damit könnten Moscheevereine wegen des Faktums, dass nicht alle „Nutzer“ auch Mitglieder des Moscheevereins sind und wegen der Perpetuierung in Dach- und Spitzenverbänden auch diesen, eine hinreichend dauerhafte Mitgliederzahl abgesprochen werden.<sup>126</sup>

<sup>114</sup> Vgl. Muckel, (Fn. 67), 315; Ebenso v. Campenhausen/Unruh, (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 210.

<sup>115</sup> So unter Hinweis auf die (seinerzeitige) Vergabepraxis der Länder: Weber, (Fn. 3), 354 f., Fn. 98 f.; Ebenso v. Campenhausen/Unruh, (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 210.

<sup>116</sup> In diesem Sinne Hennig, (Fn. 7), S. 102; BVerfGE 102, 370 (384); Ebenso Bohl, (Fn. 20), S. 35.; Ebenso v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137, Rdnr. 208.

<sup>117</sup> In diesem Sinne auch v. Campenhausen, (Fn. 55), S. 135; Vgl. auch Classen, (Fn. 4), S. 128.

<sup>118</sup> Für die Geschichte von ZMD und Islamrat vgl. Lemmen, (Fn. 6), S. 85 ff.

<sup>119</sup> Vgl. ebd.

<sup>120</sup> Vgl. Lemmen, (Fn. 6), S. 90.

<sup>121</sup> Zweifeln an der Dauerhaftigkeit der Strukturen auch Hennig, (Fn. 7), S. 103.

<sup>122</sup> S. zur denknötwendigen Überschneidung beider Kriterien auch Held, kleine Religionsgemeinschaften, S. 119 f.

<sup>123</sup> Vgl. v. Campenhausen/Unruh, Staatskirchenrecht, S. 135; Ebenso Hennig, (Fn. 7), S. 108.

<sup>124</sup> Vgl. oben B., I., 1., a).

<sup>125</sup> Vgl. § 6 ff. Satzung VIKZ e.V.; § 4 Satzung ZMD e.V.; § 4 Satzung DITIB e.V. (zit. nach Hennig, (Fn. 7), S. 35, Fn. 88).

<sup>126</sup> So sogar für den DITIB e.V. Hennig, (Fn. 7), S. 109.

## 2. Verfassung

Eng mit diesem Kriterium verknüpft ist die Anforderung an die „Verfassung“ der Gemeinschaften. Die ganz herrschende Auffassung<sup>127</sup> vertritt eine Prüfung der „Verfasstheit“<sup>128</sup> i.S.e. „qualitativen Gesamtzustands“, ihres Gesamtzustandes,<sup>129</sup> in den auch eine Überprüfung ihrer finanziellen Lage mit einfließen kann.<sup>130</sup>

Dabei sind rein nach ihrem Organisationsstatut sämtliche muslimischen Vereinigungen mittlerweile als e.V. organisiert. Allerdings ist dies allein kein Kriterium der Dauerhaftigkeit.<sup>131</sup> Auf die Organisation von Moscheevereinen und die mangelnde Mitgliedschaft aller „Nutzer“ wurde bereits oben hingewiesen.<sup>132</sup> Trotzdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Tatsache nicht hindert, dass Moscheevereine bereits seit Jahren, teils Jahrzehnten existieren.<sup>133</sup> Die mangelnde rechtliche Mitgliedschaft jedenfalls scheint nach dem Gesamtzustand der Moscheevereine deren Dauerhaftigkeit nicht zu hindern. Für Dachverbände wiederum zeichnet sich ein differenziertes Bild: Während ein Verband wie der VIKZ e.V. bereits seit 1973<sup>134</sup> existiert, fanden bspw. bei ADÜTF Abspaltungsbewegungen statt.<sup>135</sup> Insbesondere auf der Spitzenverbandsebene gab es Entwicklungen, von denen nicht erkennbar ist, ob sie bereits abgeschlossen sind.<sup>136</sup>

<sup>127</sup> Vgl. Müller, Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Recht an Religionsgesellschaften gemäß Art. 137 Abs. V Satz 2 WRV, ZevKR 2 (1952/1953), 139 (153); Held, kleine Religionsgemeinschaften, S. 116; Weber, (Fn. 3), 350; Morlok in: Dreier, Fn. 34), Art. 137 Rdnr. 101; Koriath in: Maunz/Dürig, (Fn. 4), Art. 137, Rdnr. 75; v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137, Rdnr. 209; BVerfGE 102, 370 (384 f.); zweifelnd Morlok/Heinig, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i.V mit Art. 137 V 2 WRV“, NVwZ 1999, 697 (699).

<sup>128</sup> Müller, (Fn. 127), 139 (153).

<sup>129</sup> Vgl. Koriath in: Maunz/Dürig, (Fn. 4), Art. 137, Rdnr. 75.

<sup>130</sup> Allg. Meinung. Vgl. statt aller Bohl, (Fn. 20), S. 29; Kirchhof in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1. Band, 2. Aufl., Berlin 1994, § 22, S. 685; v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 Rdnr. 209; BVerfGE 66, 1, 24.

<sup>131</sup> Dies schon deswegen, weil auch ein Verein jederzeit aufgelöst werden kann, § 41 BGB.

<sup>132</sup> B., I., 1., a).

<sup>133</sup> Vgl. Lemmen, (Fn. 72), S. 25.

<sup>134</sup> Damals noch als IKZ - Islamisches Kulturzentrum Köln e.V., vgl. Lemmen, Islamische Organisationen, S. 47.

<sup>135</sup> Vgl. Lemmen, (Fn. 72), S. 55.

<sup>136</sup> Neben dem Austritt des VIKZ e.V. aus dem ZMD ist hier auch der neue KRM zu nennen. Dieser soll zwar nur ein Koordinationsgremium sein, allerdings entstand auch der ZMD aus einer solchen Verbindung, vgl. Lemmen, (Fn. 6), S. 90; bzw. Geschäftsordnung des KRM v. 28.3.2007 auf [http://islam.de/files/misc/krm\\_go.pdf](http://islam.de/files/misc/krm_go.pdf), abgerufen Abruf v. 7.3.2011; daneben sind einige Verein Mitglied sowohl im ZMD, als auch im Islamrat: Haqqani Trust, sowie die IGD mit ihren „Gemeinden“, vgl. Lemmen, (Fn. 6), S. 90; dies könnte zu weite-

Als Mindestbestandsdauer werden 30 Jahre, auch ein Generationswechsel genannt.<sup>137</sup> Während dies für die Moscheevereine möglich ist, könnten insbes. die Spitzenverbände dieses Kriterium nicht erfüllen, wobei diese schematische Anwendung dem besonderen Umstand der muslimischen Zuwanderung nicht gerecht werde.<sup>138</sup>

## 3. Zwischenergebnis

Während der „qualitative Gesamtzustand“ für die meisten Moscheevereine und den VIKZ wohl die „Gewähr der Dauer“ bieten könnte, ist dies für die Spitzenverbandsebene fraglich bzw. abzulehnen. Ein Modell des DITIB<sup>139</sup> verspricht größere Verlässlichkeit; Eine „eindeutige“ Mitgliedschaftsregelung liegt aber auch hier nicht vor.

## V. Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen?

Neben den beschriebenen Kriterien haben sich in Lit. und Rspr. Ansichten entwickelt, die aus (vermeintlichem) Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus<sup>140</sup> weitere, ungeschriebene Kriterien für die Verleihung des Körperschaftsstatus folgern:

### I. Rechtstreue

Nahezu einheitlich<sup>141</sup> wird gefordert, die Gemeinschaft müsse „rechtstreu“ sein,<sup>142</sup> also die Gewähr dafür bieten, dass sie sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegt und hoheitliche Befugnisse nur im Rahmen der Verfassung ausübt.<sup>143</sup> Einzelne Rechtsverstöße seien im Hinblick auf die „allgemeine“ Rechtstreue insoweit unschädlich.<sup>144</sup> Diese Rechtstreue sei dabei nicht nach den Lehren der Gemeinschaft, sondern ausschließlich nach ihrem Verhalten zu beurteilen.<sup>145</sup> Dafür ist eine Prognose nötig, die aus dem bisherigen Verhalten extrapoliert werden muss.<sup>146</sup> Dabei ist nicht zu ersehen, dass sich die islamischen Gemein-  
 schaft-

ren Absetzbewegungen führen; Ebenso Spuler-Stegemann, Muslime in Deutschland – Informationen und Klärungen, 2002, S. 102.

<sup>137</sup> Vgl. z.B. v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 209 m.w.N.

<sup>138</sup> Vgl. Walter, Religionsverfassungsrecht, S. 594. Auch v. Campenhausen/Unruh plädieren für islamische Gemeinschaften für einen Erlass, wenn diese im Ausland seit längerem bestehen und im Bundesland eine dauerhafte Etablierung erwarten lassen: v. Campenhausen/Unruh in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 209.

<sup>139</sup> Bei dem Registerbücher in den jeweiligen Moscheen ausliegen, in die sich die Gläubigen als Bekundung ihrer Zugehörigkeit und „Mitgliedschaft“ eintragen können.

<sup>140</sup> Etwa als Förderung einer gesellschaftlich konstruktiven Kraft, vgl. dazu unten B., IV., 2.

<sup>141</sup> A.A. soweit ersichtlich nur Morlok/Heinig, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i.V mit Art. 137 V 2 WRV“, NVwZ 1999, 697 (702 f.).

<sup>142</sup> Vgl. statt aller BVerfGE 102, 370, 390.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (391).

<sup>145</sup> BVerfGE 102, 370 (397).

<sup>146</sup> In diesem Sinne BVerfGE 102, 370 (396).

ten bisher rechtsbrüchig verhalten hätten.<sup>147</sup> Allerdings ist das Merkmal der Rechtstreue wenig gewinnbringend: Dass sich auch eine Religionsgemeinschaft rechtstreu verhalten muss ergibt sich, neben der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht zur Rechtstreue,<sup>148</sup> darüber hinaus aus Art. 137 III 1 WRV, wonach die Gemeinschaft ihre Angelegenheiten nur „im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes“ verwaltet.

## 2. Staatsloyalität

Das BVerwG hatte in seiner Entscheidung zum Antrag der Zeugen Jehovas<sup>149</sup> entschieden, dass eine Gemeinschaft, die sich um den Körperschaftsstatus bewirbt, auf Grund der verliehenen Hoheitsbefugnisse und Nähe des Körperschaften zum Staat über die Rechtstreue hinaus auch eine „Loyalität“ gegenüber dem Staat aufweisen müsse.<sup>150</sup> Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse könne nur auf Basis wechselseitigen Respekts<sup>151</sup> geschehen, der nicht bestehe, wenn die Religionsgemeinschaft „die Grundlagen der staatlichen Existenz [...] prinzipiell in Frage stellt“.<sup>152</sup> Dies könne dem Staat nicht zugemutet werden.<sup>153</sup> Das BVerfG hat die „Staatsloyalität“ auf der Basis kritisiert, dass sie zum Schutz verfassungsrechtlicher Grundwerte nicht notwendig und mit ihnen auch nicht zu vereinbaren sei.<sup>154</sup> Auch grundlegende Kritik ist geübt worden: Das Verlangen nach einer Staatsloyalität entspringe der Erwartung einer Nützlichkeit der Religion für den Staat.<sup>155</sup> Der Korporationsstatus diene der Entfaltung der Grundrechte ihrer Mitglieder, nicht aber dem Staat als „Unternehmer für Sinngebung“.<sup>156</sup> *Walter* merkt dazu an, dass auch die Reli-

gion letztlich auf Grundlagen basiere, die sie selbst nicht garantieren könne.<sup>157</sup>

Für „den“ Islam würde das Kriterium der Loyalität komplexe Fragen der Vereinbarkeit von Islam und säkularisiertem Gemeinwesen aufwerfen, die kontrovers diskutiert werden.<sup>158</sup> Auch hier ist aber zu bedenken, dass die jeweils antragstellende Gemeinschaft zu untersuchen ist: Dabei ist sowohl Moscheevereinen, als auch Dach- und Spitzenverbänden gemein, dass sie sich – zumindest nach außen<sup>159</sup> – sowohl zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, als auch zum Prinzip der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates bekennen.<sup>160</sup> Die Einschätzungen der Verfassungsschutzbehörden der Länder allerdings sprechen für Vereine wie die IGD, das IZA, das IZM und die MSVD von verfassungsfeindlichen Bestrebungen.<sup>161</sup> Diese sind allesamt Mitglieder des ZMD und im Falle des IGD und des MSVD auch des Islamrats. Solche Einschätzungen halten zumindest zur Vorsicht an. Die Beurteilung des BVerwG, dass dem Staat eine Förderung einer Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, geht – trotz Kritik – aber sowohl mit der Balance von religiöser Freiheit der Gemeinschaft und religiöser Freiheit aller anderen, als auch dem staatlichen Schutzauftrag dieser Freiheiten konform. Eine Überprüfung der inneren Haltung, wie sie beim BVerwG anklingt,<sup>162</sup> ist aber weder möglich, noch wäre sie mit der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates zu vereinbaren.<sup>163</sup>

## 3. Verfassungstreue

Entweder als „Ausbau“ der Rechtstreue<sup>164</sup> oder als eigenständige Folgerung aus den Anforderungen aus Art. 9 II GG<sup>165</sup> wird verlangt, die Gemeinschaft müsse jedoch verfassungstreu sein. Während das BVerfG<sup>166</sup> damit v.a. die verfassungstreue Ausübung der Hoheitsrechte meint, sieht das BVerwG<sup>167</sup> darin auch die Anforderung allgemein verfassungstreuen Verhaltens, wobei es für den Fall der Aus-

202.

<sup>147</sup> Dem steht insoweit die Beobachtung durch den Verfassungsschutz bei einigen Gemeinschaften ebenso wenig entgegen, wie ein eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen die IGMG (*Schäfer*, Ermittlungen eingestellt, faz.net, <http://www.faz.net/artikel/C30923/milligoerues-ermittlungen-eingestellt-30309010.html>, Abruf v. 21.9.2010 und *Rasche*, Islamkonferenz im Zwielficht, faz.net, <http://www.faz.net/artikel/C30923/ermittlungen-gegen-milli-goerues-islamkonferenz-im-zwielficht-30088720.html>, Abruf v. 31.3.2011), solange hieraus nicht der Beweis beständigen rechtsbrüchigen Verhaltens folgt.

<sup>148</sup> Vgl. v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 212;

<sup>149</sup> BVerwGE 105, 117.

<sup>150</sup> Vgl. BVerwGE 105, 117 (126).

<sup>151</sup> BVerwGE 105, 117 (125).

<sup>152</sup> Vgl. BVerwGE 105, 117 (125).

<sup>153</sup> Ebd.

<sup>154</sup> BVerfGE 102, 370 (394 f.); Eingehend ablehnend auch v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., GG, Art. 137 WRV, Rdnr. 211.

<sup>155</sup> Vgl. v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 211.

<sup>156</sup> *Weber*, Diskussionsbeitrag EssGespr 12 (1977), S. 141, zit. nach *Weber* in: *Heinig/Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 231; Vgl. zur dieser sog. **Grundrechtsthese** auch v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 202 und BVerfGE 102, 370 (387), wo betont wird, dass die Religionsgemeinschaften dem Staat „als Teile der Gesellschaft“ gegenüberstehen; Gründliche Kritik bei v. *Campanhausen/Unruh*, (Fn. 24), aaO, Rdnr. 211 i.V.m. Rdnr.

<sup>157</sup> Vgl. *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 552.

<sup>158</sup> Vgl. z. B. *Spuler-Stegemann*, (Fn. 136), S. 221 ff.; *Waldhoff*, Gutachten D, S. 81.

<sup>159</sup> Große Zweifel bzgl. der tatsächlichen inneren Haltung haben bspw. *Spuler-Stegemann*, (Fn. 136), S. 96, 223, 237 und ihr folgend auch *Hillgruber*, (Fn. 27), 545.

<sup>160</sup> Vgl. *Spuler-Stegemann*, (Fn. 136), S. 96 (mit Beispielen der inhaltlichen Abstimmung der Selbstdarstellungen). Kritisch zur sog. „Islamische[n] Charta“ auch *Lemmen*, (Fn. 6), S. 90 ff.

<sup>161</sup> Vgl. Innenministerium NRW, „Islamistische Organisationen in Nordrhein-Westfalen“, 6. Auflage 2008, S. 41 f.; Bayrisches Staatsministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2009, S. 62 ff.

<sup>162</sup> BVerwGE 105, 117 (126).

<sup>163</sup> BVerfGE 102, 370 (394 f.); v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 211

<sup>164</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (390); Kritik bei v. *Campanhausen/Unruh* in: v. Mangoldt u.a., (Fn. 24), Art. 137 WRV, Rdnr. 212.

<sup>165</sup> Vgl. BVerwGE 105, 117 (121).

<sup>166</sup> aaO.

<sup>167</sup> BVerwGE 105, 117 (121).

übung von Hoheitsrechten auch eine allgemeine Rechtsbindung, wie für den Staat erkennt.<sup>168</sup> Dabei konkretisiert das BVerfG<sup>169</sup> die Anforderungen einer Verfassungstreue auf die in Art. 79 III GG beschriebenen

„fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts“<sup>170</sup>

Als fundamentale Verfassungsprinzipien sollen dabei die Garantie der Menschenwürde, sowie das Rechtsstaats-, Bundesstaats-, Sozialstaats- und das Demokratieprinzip gelten.<sup>171</sup> Grundrechte Dritter seien bspw. die Menschenwürde, Leben, körperliche Unversehrtheit und die Rechte der Kinder.<sup>172</sup> Zu den Grundprinzipien des Staatskirchenrechts seien Parität und Neutralität zu zählen.<sup>173</sup> Ob die islamischen Gemeinschaften sich nach diesen Maßstäben verfassungstreu verhalten werden, könnte ebenfalls nur aus einer Prognose gewonnen werden. Dabei ist auf die soeben<sup>174</sup> dargestellten Zweifel hinzuweisen,<sup>175</sup> aber auch auf das vom BVerfG betonte tatsächliche Verhalten der Gemeinschaften und nicht auf eine inhaltliche Bewertung der Religion.<sup>176</sup>

#### 4. „Kulturkompatibilität“

Noch weitergehend ist das Konzept einer „Kulturkompatibilität“,<sup>177</sup> wonach die Inanspruchnahme der Religionsfreiheit und die Förderung der Religion insgesamt unter dem Kulturvorbehalt stünden, dass nur die die Kulturbasis des Staates fördernden Religionen diese überhaupt in Anspruch nehmen könnten.<sup>178</sup> Der Islam sei in seiner dominanten radikalen Ausrichtung mit dem säkularen, freiheitlichen, demokratischen Verfassungsstaat unvereinbar.<sup>179</sup> Diese Einschätzung kann dann nur zu der

<sup>168</sup> aaO., 122.

<sup>169</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (392 ff.).

<sup>170</sup> BVerfGE 102, 370 (392).

<sup>171</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (392).

<sup>172</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (392 f.).

<sup>173</sup> Vgl. BVerfGE 102, 370 (393 f.).

<sup>174</sup> S. eben B., IV., 2.

<sup>175</sup> die Czermak, (Fn. 41), S. 116 teilt.

<sup>176</sup> BVerfGE 102, 370 (394). Der religionssoziologischen Frage der Vereinbarkeit von Islam und säkularisiertem Gemeinwesen kann hier nicht nachgegangen werden, vgl. aber *Spuler-Stegemann*, (Fn. 136), S. 217 ff., interessant insbesondere S. 225 ff.

<sup>177</sup> *Hillgruber*, (Fn. 27), 540, 546 f.; Wohl auf der Basis von Albrecht, Islam, S. 82 (102).

<sup>178</sup> Vgl. *Hillgruber*, (Fn. 27), 540, 547.

<sup>179</sup> *Hillgruber*, (Fn. 27), 547; Albrecht, Religionspolitische Aufgaben angesichts der Präsenz des Islam in der Bundesrepublik Deutschland, in: Marré/Stütting (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 20 (1986), Münster 1986, S. 82, 102 ff.; Loschelder, *Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes*, in: Marré/Stütting (Hrsg.), *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 20 (1986), Münster 1986, 149 (159 ff.).

Folgerung verleiten, dass eine Förderung im Rahmen der Verleihung des Körperschaftsstatus an muslimische Organisationen als ein Akt der Kultur- und Grundlagenbeschädigung ausscheiden muss. Selbst wenn man den Zweifeln an der Staatsförderlichkeit der Religion<sup>180</sup> insoweit nicht folgt, kann einer derart umfassenden Beurteilung aller muslimischen Organisationen nicht gefolgt werden.<sup>181</sup>

#### 5. Das neue Konzept: Abwägung

Die Vorgehensweise, ungeschriebene, zusätzliche Kriterien außerhalb der in Art. 137 V WRV niedergelegten aufzustellen, ist aber auch grundlegend kritisiert worden: Art. 137 V 2 WRV selbst müsse als Grundrecht bzw. grundrechtsgleiches originäres Leistungsrecht verstanden werden, dass der Religionsgemeinschaft bei Erfüllung der in Art. 137 V 2 WRV genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verleihung des Körperschaftsstatus gibt, der im Rahmen der Rechtfertigung eines Eingriffs durch Nichtverleihung als schrankenlos gewährtes Grundrecht nur durch überwiegende Grundrechte Dritter oder überwiegende Verfassungsgüter eingeschränkt werden könne.<sup>182</sup>

Inhaltlich jedoch, scheinen sich die Ergebnisse, auch nach den Erörterungen der Vertreter, nicht grundlegend zu unterscheiden.<sup>183</sup> In Bezug auf die antragstellenden muslimischen Gemeinschaften bleibt es mithin bei den oben getroffenen Einschätzungen.<sup>184</sup> Lediglich Positionen wie eine „Kulturkompatibilität“ entfielen aus einer möglichen Abwägung vollständig.

#### C. Fazit, Ausblick, Perspektiven

Die muslimischen Gemeinschaften, die den Status einer Körperschaft begehren, zeig(t)en wesentliche strukturelle Unterschiede zu den altkorporierten Religionsgemeinschaften. Diese Unterschiede, die sich insbesondere in mangelnder Erfassung aller Gläubigen zeigen, treffen dabei auf ein Staatskirchenrecht, das historisch bedingt auf Religionsgemeinschaften zugeschnitten ist, die in einer umfassend mitgliederschaftlichen Struktur organisiert waren und im Falle der christlichen Großkirchen darüber hinaus früh mit dem Staat verbunden.<sup>185</sup>

<sup>180</sup> Vgl. oben, B., IV., 2.

<sup>181</sup> Ob eine einmal gewachsene Kultur auch die für immer fortgeltende Kultur sein muss, ist eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage. Aus Gründen der Neutralität und Parität, aber auch wegen der protektionistischen Tendenz ebenso ablehnend: *Jeand'Heur/Korioth*, (Fn. 4), S. 81, Rdnr. 97.

<sup>182</sup> Vgl. *Morlok/Heinig*, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i.V mit Art. 137 V 2 WRV“, NVwZ 1999, 697 (702 ff., bes. 703).

<sup>183</sup> Vgl. *Morlok/Heinig*, Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? Ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 140 GG i.V mit Art. 137 V 2 WRV“, NVwZ 1999, 697 (704 ff.); Walter, *Religionsverfassungsrecht*, S. 564; Bohl, (Fn. 20), S. 150 ff, 157.

<sup>184</sup> Vgl. oben B., IV., 1.-3.

<sup>185</sup> Vgl. zur Geschichte der Staats-Kirche-Beziehungen Winter, (Fn. 4), S. 27 ff.

Wie dieses – aus staatskirchenrechtlicher Sicht wohl – strukturelle „Manko“ ausgeglichen werden kann, ist fraglich: *Waldhoff*<sup>186</sup> vertritt die Einrichtung einer privatrechtlichen Organisationsform unterhalb des Körperschaftsstatus. Dabei sollen die im Vereinsrecht nötigen, religiös bedingten Modifikationen<sup>187</sup> nicht mehr nötig sein.<sup>188</sup> In Anlehnung an die österreichische Rechtsform der Bekenntnisgemeinschaft (BekG) könnten bestimmte Vergünstigungen gewährt werden.<sup>189</sup> Es bleibt aber offen, wie diese Form konkret ausgestaltet sein soll. Auch ist fraglich, ob diese denn eine Blaupause für alle, bisher unkorporierten Religionsgemeinschaften sein kann oder ob dann eine solche neue Rechtsform nicht wieder Modifikationen<sup>190</sup> erfahren müsste. Auch *Waldhoff* selbst erkennt einen „vorwiegend symbolischen Charakter“.<sup>191</sup> Andererseits könnte eine eigenständige Organisationsform die „organisationsrechtlichen Diskriminierungen“<sup>192</sup> abbauen helfen. Dabei ist es auch irrelevant, ob man den Zweck des Körperschaftsstatus in der Förderung der Religion um des Staates oder ihrer selbst willen erblickt. Andere vertreten eine großzügigere Verleihungspraxis, insbesondere auch, um das „Zeichen“ der Verleihung einer Körperschaft für eine positive Entwicklung der Beziehungen zwischen Muslimen und Gesellschaft zu nutzen.<sup>193</sup> Ob hierbei eine eigenständige Rechtsform hülfe, oder nur den Eindruck einer Religion „2. Klasse“ verfestigen würde, könnte letztlich nur durch eine Befragung der Betroffenen

geklärt werden. Andere mahnen zu großzügigerer Verleihung.<sup>194</sup> Die durch das BVerwG entwickelten großzügigeren Kriterien sind ein Schritt in diese Richtung. Gegenseitiges Entgegenkommen in Verfassung und Anforderungen könnte mithin Basis des zukünftigen Umgangs von Staat und islamischen Gemeinschaften sein: Im Rahmen einer grundlegenden Unterscheidung wird üblicherweise versucht, entweder den Staat zu Änderungen seines Rechts oder die Gemeinschaften zu Änderungen ihrer Struktur aufzurufen. Sofern man nicht den Weg einer Verfassungsänderung beschreiten möchte (was konsistent nur im Wege einer Grundreform des Religionsverfassungsrechts möglich wäre), müsste man wohl eine differenzierte Betrachtung der Einzelaspekte vornehmen: Wie das Beispiel Nordrhein-Westfalen<sup>196</sup> zeigt, kann das brennendste Probleme, nämlich der Religionsunterricht, auch konsensual mit den beteiligten Gemeinschaften gelöst werden. Dazu müsste dann aber wohl „Religionsgemeinschaft“ i.S.v Art. 7 III 2 GG anders als bisher interpretiert werden. Weder ein Besteuerungsrecht, noch eine mit dem islamischen Selbstverständnis wenig (Ausnahme ist insofern die türkische Religionsbehörde) vereinbare Verbeamtung der Religionsdiener steht insofern für die Beteiligten im Vordergrund.<sup>197</sup> Auf der anderen Seite könnte für die muslimischen Gemeinschaften die Erkenntnis hilfreich sein, dass Anerkennung nicht zwangsläufig durch die Verleihung eines Status erfolgt, diesem vielmehr vorausliegen muss, soll er für die Betroffenen von Bedeutung sein.

<sup>186</sup> Gutachten D, S. 87 ff.

<sup>187</sup> Vgl. hierzu BVerfGE 83, 341 (355 f.).

<sup>188</sup> *Waldhoff*, aaO, S. 89.

<sup>189</sup> Vgl. *Walhoff*, aaO, S. 88 f.

<sup>190</sup> Z. B. in Bezug auf Hinduismus, Buddhismus, Shintoismus etc.

<sup>191</sup> *Waldhoff*, aaO, S. 89.

<sup>192</sup> *Waldhoff*, Rechtliche Organisationsprobleme, S. 14.

<sup>193</sup> Vgl. *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 594.

<sup>194</sup> Vgl. *Walter*, Religionsverfassungsrecht, S. 594.

<sup>196</sup> Vgl. [http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/Pressemitteilungen/pm\\_22\\_02\\_2011.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/Pressemitteilungen/pm_22_02_2011.html), Abruf v. 21.7.2011.

<sup>197</sup> Auskunft RA *Ralf Büscher* vom 4.3.2011.